

6. Sitzung der 5. Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Datum: 21. Mai 2022

Ort: Videokonferenz (Cisco Webex Events mit OpenSlides)

Protokoll

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident, Herr Gerhard Höhner, eröffnet die Versammlung um 10:04 Uhr und begrüßt die Kammerversammlungsmitglieder sowie die PiA-Sprecherinnen als geladene Gäste.

Des Weiteren informiert er über die Abläufe zur Durchführung der Sitzung, die zum dritten Mal als Videokonferenz erfolgt, und weist insbesondere darauf hin, dass die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen nur dann möglich ist, wenn sich die Kammerversammlungsmitglieder auf „anwesend“ gesetzt haben. Er bittet darum, dies jetzt zu tun, sofern dies bei einzelnen Teilnehmenden noch nicht erfolgt sein sollte.

In einer Trauerrede verabschiedet er Herrn Peter Müller-Eikermann und bittet anschließend um eine Schweigeminute, in der die Kammerversammlung ihres verstorbenen Mitglieds gedenkt.

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zur Sitzung wurde fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen.

Feststellung: Von den 110 Kammerversammlungsmitgliedern sind gegenwärtig 65 Mitglieder der Kammerversammlung anwesend. Die Kammerversammlung ist beschlussfähig.

TOP 3 Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers

Herr Georg Schäfer (Fraktion Analytiker) schlägt Frau Isabel Brantsch für den Vormittag bis 14 Uhr und Frau Iris Blothner ab 14 Uhr für den Nachmittag jeweils als Schriftführerinnen vor. Frau Brantsch (für den Vormittag) und Frau Blothner (für den Nachmittag) werden einstimmig als Schriftführerinnen gewählt. Frau Brantsch erklärt, die Wahl anzunehmen. Da Frau Blothner zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht anwesend ist, wird ihre Erklärung zur Annahme der Wahl eingeholt, sobald sie als Schriftführerin am Nachmittag übernehmen wird.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung (vom 06.11.2021)

Herr Höhner ruft TOP 4 auf und fragt nach Änderungsanträgen zum Protokoll der 5. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 06.11.2021.

Es liegen keine Anträge vor, sodass das Protokoll der 5. Sitzung der 5. Kammerversammlung vom 06.11.2021 genehmigt ist.

TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 5. Es liegt folgende vorläufige Tagesordnung vor:

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Kammerversammlung vom 06.11.2021
- TOP 5 Festlegung der endgültigen Tagesordnung
- TOP 6 Bericht des Vorstandes und Aussprache
- TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung von § 5a der Fortbildungsordnung
- TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Weiterbildungsordnung
 - 8.1 Änderung des Allgemeinen Teils der Weiterbildungsordnung
 - 8.2 Änderung des Bereichs Systemische Therapie
 - 8.3 Änderung zur Ergänzung eines neuen Bereichs Sozialmedizin
- TOP 9 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung (Übernahme der Fachsprachenprüfung ab 01.01.2023)
- TOP 10 Beratung von Änderungsvorschlägen von Satzung und Geschäftsordnung zur Einbindung der PiA-Vertretung NRW
- TOP 11 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung
 - 11.1 Bericht des Ausschusses Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform
 - 11.2 Beratung zu einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- TOP 12 Bericht zum Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2019 (Round-Table-Gespräch zum Thema Psychotherapie im institutionellen Bereich)
- TOP 13 Großer Ratschlag – „Qualitätssicherung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung“
- TOP 14 Wahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss der BPtK sowie ggf. eines stellvertretenden Mitglieds
- TOP 15 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Finanzausschusses der Psychotherapeutenkammer NRW – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)

- TOP 16 Ergänzungswahlen Deutscher Psychotherapeutentag (DPT)
 - 16.1 Wahl einer/eines Delegierten zum DPT – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)
 - 16.2 Wahl einer stellvertretenden Delegierten zum DPT – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)
- TOP 17 Beschlussfassung zu Resolutionen
- TOP 18 Berichte der Ausschüsse
- TOP 19 Berichte der Kommissionen
- TOP 20 Verschiedenes

Es liegen mehrere Anträge vor:

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen,

in TOP 9 die Angabe „(Übernahme der Fachsprachenprüfung ab 01.01.2023)“ zu streichen.

Begründung

Der Antrag des Vorstandes zur Änderung der Gebührenordnung (Antrag Nr. 1 zu TOP 9) bezieht sich inhaltlich nicht ausschließlich auf die Übernahme der Fachsprachenprüfung, sondern es werden auch zwei Gebührensatzungen gestrichen und es erfolgen weitere kleine Änderungen. Die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes 9 lässt dies jedoch nicht erkennen. Daher soll der Zusatz in Klammern gestrichen werden.

Antrag Nr.2

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen,

nach TOP 6 zwei neue Tagesordnungspunkte wie folgt zu ergänzen:

„TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung

TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Berufsordnung“

Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhöht sich entsprechend.

Begründung:

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist bis zum 14.04.2022 nur für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig gewesen. Durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) ist die neue psychotherapeutische Berufsgruppe der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten eingeführt worden. Seit dem 15.04.2022 besteht nach der Änderung des Heilberufsgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 25. März 2022 zusätzlich auch eine Zuständigkeit für diese Berufsgruppe, also die Personen, die über eine Approbation als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen. Auch diese Personen sind nun Kammerangehörige.

Um diese neuen Kammerangehörigen schnellstmöglich auch in Satzung und Berufsordnung zu berücksichtigen, legt der Vorstand der Kammerversammlung entsprechende Anträge vor. Sowohl die Satzung als auch die Berufsordnung sollen damit aber nicht als abschließend geändert angesehen werden, weiterer Änderungsbedarf - unabhängig von der neuen Berufsgruppe wird im Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik beraten werden.

Für die Beschlussfassung zu den vorliegenden Anträgen sind Tagesordnungspunkte erforderlich, die mit diesem Antrag eingefügt werden sollen.

Antrag Nr.3

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen,

in TOP 8 den Unter-TOP 8.2 ersatzlos zu streichen und den Unter-TOP 8.3 als Unter-TOP 8.2 zu bezeichnen.

Begründung

Der Antrag zur Änderung der Weiterbildungsordnung im Bereich Systemische Therapie ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - MAGS) mit der Bitte vorgelegt worden, die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.

Hierzu wurde angemerkt, dass sich aus der Begründung zur Änderung der Weiterbildungsordnung im Bereich Systemische Therapie nicht hinreichend genug die Notwendigkeit für das Einfügen von Nr. 6.2 „Hinzuziehung von Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern“ erkennen lasse. Insbesondere stelle sich die Frage, warum die hinzuzuziehende Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Supervisor oder Selbsterfahrungsleiter auch ein approbierter Arzt oder eine approbierte Ärztin sein solle und dies nicht ausschließlich von

Personen durchgeführt werden könne, die auch einer Psychotherapeutenkammer angehören. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Problemen kommen, die einer berufsrechtlichen Überprüfung bedürfen, werde es als schwierig angesehen, dass im Zusammenhang mit einem Sachverhalt, der die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer betrifft, die berufsrechtliche Prüfung dann durch die jeweils zuständige Ärztekammer durchgeführt werden müsse, da es sich um eine Ärztin/einen Arzt handelt.

Das MAGS hat daher darum gebeten, diese Regelung noch einmal zu überdenken bzw. ausführlicher zu begründen. Da dies in der Kürze der Zeit bis zur Sitzung der Kammerversammlung nicht erfolgen kann, soll der TOP zunächst gestrichen werden.

Es liegt folgender Änderungsantrag vor.

Änderungsantrag zu Antrag Nr.3

Antragsteller: Fraktionsvorsitzende

Die Kammerversammlung möge beschließen,

Zeile 1 - 2

in TOP ~~8 den Unter-TOP 8.2~~10 (neu) den Unter-TOP 10.2 (neu) ersatzlos zu streichen und den Unter-TOP ~~8~~10.3 als Unter-TOP ~~8~~10.2 zu bezeichnen sowie einen neuen TOP 11 einzufügen, der wie folgt bezeichnet wird „TOP 11 Beratung zur Änderung der Weiterbildungsordnung im Bereich Systemische Therapie“. Die Nummerierung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhöht sich entsprechend.

Begründung

erfolgt mündlich

Herr Höhner erläutert zusätzlich mündlich die Anträge Nr. 1 und Nr. 2 und erklärt, dass der Antrag Nr. 3 des Vorstandes geändert werden soll. Er weist darauf hin, dass auch die Antragssteller den Änderungen zustimmen, sodass der ursprüngliche Antrag Nr. 3 nicht abgestimmt wird.

Herr Höhner erkundigt sich nach weiteren Anträgen. Aus dem Plenum wird mitgeteilt, dass festgelegt werden soll, dass die Abstimmungen in der Sitzung „nicht-namentlich“ erfolgen sollen, jedoch ein TOP „Regularien“ fehle. Die Sitzungsleistung erläutert, dass bei der Abstimmung mit OpenSlides ohnehin die nicht-namentliche Abstimmung der Regelfall ist. Wenn hingegen eine namentliche Abstimmung gewünscht wäre, müsste ein entsprechender GO-Antrag erfolgen.

Da keine weiteren Anträge vorliegen, wird die Aussprache eröffnet. Da keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit 77 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Es erfolgt sodann die Abstimmung über den Antrag Nr. 2.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 2 wird mit 79 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, angenommen.

Es erfolgt die Abstimmung über den geänderten Antrag Nr. 3.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 3 wird mit 21 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen.

Die Tagesordnung wird daher entsprechend geändert und der TOP 5 wird geschlossen.

TOP 6 Bericht des Vorstandes und Aussprache

Herr Höhner eröffnet TOP 6. Er verweist auf den vorliegenden schriftlichen Bericht des Vorstandes und erklärt, dass der Vorstand auf einen zusätzlichen mündlichen Bericht verzichtet, um den Beratungen unter TOP 14.2 ausreichend Zeit einräumen zu können. Er eröffnet sodann die Aussprache. Es gibt zahlreiche Wortbeiträge. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, beendet Herr Höhner die Aussprache und schließt TOP 6.

TOP 7 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 7.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89, ber. 2022 S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Berufsgruppen der“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt.

c) In Satz 5 wird nach den Wörtern „Gleichberechtigung aller“ das Wort „approbierten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „aller nordrhein-westfälischen“ die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ eingefügt und es wird vor dem Wort „sowie“ das Komma gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beisitzerrinnen“ durch das Wort „Beisitzerinnen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehört mindestens eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, eine Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder ein Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche an.“.

c) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Personen nach Satz 2 müssen bei der Wahl zur Kammerversammlung im Wählerverzeichnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingetragen gewesen sein.“.

Artikel 2 Weitere Änderung der Satzung

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, die zuletzt durch Artikel 1 dieses Beschlusses geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Begründung

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist bis zum 14.04.2022 nur für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig gewesen. Durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) ist die neue psychotherapeutische Berufsgruppe der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten eingeführt worden. Seit dem 15.04.2022 besteht nach der Änderung des Heilberufsgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 25. März 2022 zusätzlich auch eine Zuständigkeit für diese Berufsgruppe, also die Personen, die über eine Approbation als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen. Auch diese Personen sind nun Kammerangehörige.

Aus diesem Grunde sind auch diese Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Satzung als Kammerangehörige aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Anpassungen sollen mit der vorgelegten Änderung beschlossen werden.

Zudem werden Vorgaben an die Wahl des Vorstands an die durch die oben aufgeführte Änderung des Heilberufsgesetzes abgeänderten Vorgaben zu den Wahlen zur Kammerversammlung angepasst. Nach § 15 Abs. 3 Heilberufsgesetz sind bei Wahlen, die bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, die Mitglieder der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer von den Kammerangehörigen in getrennten Wahlgängen für die Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 haben innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist zu erklären, ob sie in der Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder in der Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten das Stimmrecht ausüben wollen. Ab dem 1. Januar 2025 werden Wahlen zur Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen durchgeführt.

Die konstituierende Sitzung der Kammerversammlung kann aufgrund der Vorgaben des Heilberufsgesetzes in der 6. Wahlperiode nicht später als am 28.08.2024 erfolgen. Daraus ergibt sich, dass die nächsten Wahlen zur 6. Wahlperiode

getrennt nach Berufsgruppen erfolgen, die Wahlen zur 7. Wahlperiode erfolgen dann nicht mehr getrennt nach Berufsgruppen. Die bisherige Regelung in der Satzung, dass der Vertreter des Versorgungsbereiches der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand bei der Wahl zur Kammerversammlung im Wählerverzeichnis der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingetragen war, ist aber nur denkbar, solange es solche getrennten Wählerverzeichnisse überhaupt gibt, also nur bis zur konstituierenden Sitzung der Kammerversammlung spätestens am 28.08.2024, in der der Vorstand für die 6. Wahlperiode gewählt werden wird. Anschließend läuft diese Vorgabe ins Leere, so dass sie dann auch aufgehoben werden sollte. Um eine möglichst große Übereinstimmung mit dem Gesetzeswortlaut zu erreichen, ist in Artikel 3 Absatz 2 der Satzungsänderung der 01.01.2025 als Datum der Aufhebung der entsprechenden Bestimmung in der Satzung gewählt worden.

Schließlich werden redaktionelle Fehler berichtigt und der Name der Kammer aktualisiert.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Er weist darauf hin, dass es gemäß § 18 der Satzung zur Änderung der Satzung der 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung bedarf. Dies entspricht einer Mehrheit von 74 Stimmen. Der Antrag Nr. 1 kommt zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, bei 83 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen, angenommen.

Die qualifizierte Mehrheit zur Änderung der Satzung liegt damit vor. Der TOP 7 wird geschlossen.

TOP 8 Beschlussfassung zur Änderung der Berufsordnung

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 8.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor:

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

**Änderung der Berufsordnung der Kammer für
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen
(Psychotherapeutenkammer NRW)**

Artikel 1

Die Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) vom 25. April 2008 (MBI. NRW. S. 378), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23. Mai 2014 (MBI. NRW. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In der Präambel Satz 1 werden nach den Wörtern „die Berufsausübung“ die Wörter „der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten,“ und nach den Wörtern „des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (“ die Wörter „im Folgenden“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „und § 26 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „PsychThG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „zur Führung von“ die Wörter „Gebiets- oder“ eingefügt und es wird die Angabe „NRW“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 14 Absatz 5, § 15 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ambulanzen“ die Wörter „, in Aus- und Weiterbildungsstätten“ eingefügt und werden die Wörter „anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder“ durch die Wörter „in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 7 Satz 1 und in § 23 Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

9. In § 24 Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 9 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „§ 26 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder und Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren“ wird wie folgt gefasst: „§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Ausbildungsbedingungen“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildungsbedingungen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.“

11. In § 29 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

12. In § 31 Absatz 1 und in § 32 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist bis zum 14.04.2022 nur für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig gewesen. Durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) ist die neue psychotherapeutische Berufsgruppe der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten eingeführt worden. Seit dem 15.04.2022 besteht nach der Änderung des Heilberufsgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 25. März 2022 zusätzlich auch eine Zuständigkeit für diese Berufsgruppe, also die Personen, die über eine Approbation als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen. Auch diese Personen sind nun Kammerangehörige.

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen muss auch über diese Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Berufsaufsicht ausüben. Daher ist die Berufsordnung entsprechend anzupassen. Die hierzu geplanten Anpassungen entsprechen den entsprechenden Anpassungen der Muster-Berufsordnung, die durch den 40. Deutschen Psychotherapeutentag beschlossen worden sind.

Anpassungen erfolgen zunächst durch die ausdrückliche Nennung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Normadressaten. Aber auch die Bestimmung zum Führung der Berufsbezeichnungen ist an das neue Psychotherapeutengesetz angeglichen worden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht nur in der Ausbildung tätig sind, sondern in Zukunft - deutlich häufiger als in der Vergangenheit - auch in der Weiterbildung. Insofern sollen die entsprechenden Bestimmungen nun auch auf die Weiterbildung ausgedehnt werden. In diesem Zusammenhang soll auch sichergestellt werden, dass Zeugnisse und Bescheinigungen sowohl im Rahmen der Ausbildung als auch im Rahmen der Weiterbildung unverzüglich ausgestellt werden. Diese Änderungen entsprechend größtenteils den Änderungen, die der 40. DPT

am 13./14.05.2022 hinsichtlich der Änderung der Muster-Berufsordnung beschlossen hat. Weitere Änderungen, die in der Muster-Berufsordnung vorgenommen wurden, sind in dem hier vorliegenden Änderungsantrag nicht berücksichtigt.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig, mit 83 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 8 wird geschlossen.

TOP 9 Beschlussfassung zur Änderung von § 5a der Fortbildungsordnung

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 9.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Artikel I

In § 5a Absatz 4 der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. November 2004, die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16. April 2021 geändert worden ist, wird die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Psychotherapeutenkammer NRW (www.ptk-nrw.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Begründung:

Die Regelung des § 5a der Fortbildungsordnung, die aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen geschaffen worden ist und übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 eine Akkreditierung von Online-Fortbildungen mit Live-Charakter ermöglicht, soll bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Ob die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform unter Aspekten des Gesundheitsschutzes ab dem 01.01.2023 tatsächlich verantwortet werden kann, ist gegenwärtig nicht sicher zu beurteilen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine verlässliche Abschätzung der

Weiterentwicklung der COVID-19-Pandemie aus Sicht des Kammervorstandes nicht möglich.

Diese Ungewissheit soll sich nicht zulasten der Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen auswirken, jenen soll weiterhin Planungssicherheit gewährt werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Veranstaltungsform erscheinen dem Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen positiv, so dass er ebenfalls eine entsprechende Verlängerung angeregt hat. Die Entscheidung, ob ein derartiges Veranstaltungsformat auf Dauer als akkreditierungsfähig zugelassen werden sollte, kann aus Sicht des Ausschusses Fort- und Weiterbildung in Bereichen erst nach einer Evaluation der Teilnehmererfahrungen erfolgen, so dass zunächst nur eine Verlängerung der befristeten Geltung vorgenommen werden soll.

Herr Höhner erteilt Frau Barbara Lubisch das Wort, die den Antrag zudem mündlich begründet. Die Aussprache wird eröffnet. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und die Abstimmung über Antrag Nr. 1 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit überwiegender Mehrheit, bei 79 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 9 wird beendet.

TOP 10 Beschlussfassung zur Änderung der Weiterbildungsordnung

Der TOP 10 wird eröffnet.

10.1 Änderung des Allgemeinen Teils der Weiterbildungsordnung

Aus dem Plenum erfolgt die Bitte nach einer kurzen Pause. Da auf Nachfrage kein Widerspruch hiergegen erfolgt, unterbricht Herr Höhner die Sitzung für 10 Minuten um 11:40 Uhr. Um 11:50 Uhr nimmt er die Sitzung wieder auf.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBI. NRW. 2007 S. 406),

zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (WBO PP/KJP)“.

2. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In dieser Weiterbildungsordnung werden die Begriffe Psychotherapeutin und Psychotherapeut ausschließlich als Oberbegriffe für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verwendet, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich bestimmt.“.

b) In § 2 Absatz 2 Nummer 2.1 werden die Wörter „zeitlich nach Inkrafttreten des PsychThG“ durch die Wörter „nach dem 1. Januar 1999“ ersetzt.

c) In § 6 wird in Absatz 2 das Wort „PsychThG“ durch die Wörter „des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ und in Absatz 4 das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

d) In § 15 werden in Absatz 1 das Wort „Kammermitglieder“ und in Absatz 4 das Wort „Kammerangehörigen“ jeweils durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

e) In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung

Die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist bis zum 14.04.2022 nur für die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zuständig gewesen. Seit dem 15.04.2022 besteht nach der Änderung des Heilberufsgesetzes durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 25. März 2022 zusätzlich auch eine Zuständigkeit für die Berufsgruppe der Personen, die über eine Approbation als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen. Auch diese Personen sind nun Kammerangehörige. Die Ausbildung dieser Personen unterscheidet sich jedoch erheblich von der Ausbildung der bisherigen Kammerangehörigen. So sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bereits nach Ihrer Approbation fachlich in der Lage, an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilzunehmen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 verfügen nach Erhalt der Approbation dagegen noch nicht über eine vergleichbare Fachkunde, sondern müssen zunächst erfolgreich eine mindestens fünfjährige Gebietsweiterbildung durchlaufen. Eine entsprechende Weiterbildungsordnung für diese Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten existiert noch nicht, sie wird aber gegenwärtig in den Gremien der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beraten. Die bisherige Weiterbildungsordnung ist aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen nicht zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 geeignet. Daher soll ausdrücklich in der Überschrift der Weiterbildungsordnung ebenso wie im Abschnitt A klargelegt werden, dass sich die bisherige Weiterbildungsordnung ausschließlich auf die Weiterbildung von und durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezieht.

Gegenwärtig gibt es bundesweit noch keine Möglichkeit, als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 eine Gebietsweiterbildung zu absolvieren oder sich eine ausländische Gebietsweiterbildung durch eine Landespsychotherapeutenkammer anerkennen zu lassen. Aus diesem Grunde scheidet gegenwärtig auch die Möglichkeit aus,

dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15.11.2019 fachlich für einen Einsatz als Weiterbildungsbefugte geeignet sind.

Die Sitzungsleitung eröffnet die Aussprache. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommt der Antrag Nr. 1 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit 82 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, einstimmig angenommen.

10.2 Änderung zur Ergänzung eines neuen Bereichs Sozialmedizin

Herr Höhner führt zunächst kurz in den Unter-TOP ein.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

Artikel I

In „Abschnitt B: Bereiche“ der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW vom 16. Dezember 2006 (MBI. NRW. 2007 S. 406), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 90) geändert worden ist, wird nach dem Unterabschnitt „III. Gesprächspsychotherapie“ folgender Unterabschnitt angefügt:

„IV. Sozialmedizin

1. Definition

Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der

vorgeschriebenen Prüfung. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 320 Stunden theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Stunden Supervision
- mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
- mindestens 6 Begehungen von Einrichtungen
- eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

4.1.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung

- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5 Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte dauert mindestens 18 Monate und erfolgt unter Supervision.

Ziele der praktischen Weiterbildung sind

- die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen
- die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung
- die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum

erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)

- fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Es sind durch Begehung von 6 Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3 Supervision

Mindestens 18 Stunden kontinuierliche Supervision von jeweils 45 Minuten.

Ziel der Supervision ist die Reflexion des gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.4 Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

4.4.1 Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3 Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1 und/oder 4.4.2 nachzuweisen sind.

4.4.4 Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten

Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 10 sind beizufügen:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1 bis 4.3,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4

6. Weiterbildungsbefugnis

Den zur Weiterbildung Befugten obliegt einzeln oder gemeinsam die Vermittlung der unter 4 aufgeführten Weiterbildungsinhalte. Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten oder Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Hinzuzuziehende Supervisorinnen und Supervisoren müssen mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein.

Für Lehrveranstaltungen der theoretischen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte den Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten auch entsprechende externe Veranstaltungen anbieten. Sichergestellt werden muss in diesem Fall, dass externe Veranstaltungen für die theoretische Weiterbildung geeignet sind. Den Weiterbildungsbefugten obliegt die Prüfung der

Geeignetheit der Veranstaltung, welche zu bescheinigen ist. Bei Weiterbildungskursen, die für die ärztliche Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin von einer Ärztekammer anerkannt sind, kann von einer Geeignetheit ausgegangen werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis ist in Ergänzung zu den in § 6 Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen die Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Abs. 2.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 6 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen im sozialmedizinischen Kontext beurteilt wird.

8. Übergangsbestimmungen

§ 15 Absätze 1 und 2 gelten für den Bereich Sozialmedizin mit der Maßgabe, dass auf das Inkrafttreten des Abschnittes B - IV. Sozialmedizin dieser Weiterbildungsordnung abgestellt wird.

Weiterbildungszeiten, die bis sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Abschnittes erfolgen, können gemäß § 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 4 angerechnet werden.

Anträge nach § 15 Abs. 3 müssen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abschnitts gestellt werden. Nachgewiesene Tätigkeitszeiten und -inhalte, die vor Inkrafttreten des Abschnitts B - IV. Sozialmedizin absolviert wurden, die Anforderungen des § 15 Absatz 3 aber nicht vollumfänglich erfüllen, können im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf eine Weiterbildung angerechnet werden. Die Kammer entscheidet über die Anrechenbarkeit nach Satz 4 nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag nach Satz 4 ist innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Abschnitts B - IV. Sozialmedizin zu stellen.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung

Der Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen der Psychotherapeutenkammer NRW hat beschlossen, der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in der Sitzung am 6. November 2021 eine Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW zur Entscheidung vorzulegen. Mit dieser Änderung soll

entsprechend der Muster-Weiterbildungsordnung ein neuer Bereich „Sozialmedizin“ für die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Weiterbildungsordnung eingefügt werden.

Durch das MDK-Reformgesetz sind Tätigkeiten der sozialmedizinischen Begutachtung seit dem 1. Januar 2020 für andere Heilberufe als Ärztinnen und Ärzte geöffnet und es werden zunehmend Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten für diese Aufgabenfelder gesucht. Ärztinnen und Ärzte qualifizieren sich für die verantwortungsvolle Tätigkeit über die Zusatzweiterbildung Sozialmedizinische Beratung und Begutachtung. Eine vergleichbar für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten konzipierte Zusatzweiterbildung Sozialmedizin könnte neue Beschäftigungsoptionen eröffnen. Es gibt es eine Nachfrage nach Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer sozialmedizinischen Weiterbildung, daher hatte die Kommission Zusatzqualifizierung der BPtK unter Einbezug weiterer Expertinnen und Experten aus der Deutschen Rentenversicherung Bund und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Option einer Weiterbildung in diesem Bereich geprüft. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine Zusatzweiterbildung Sozialmedizin ein geeigneter und notwendiger Weg ist, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wie Ärztinnen und Ärzte als sozialmedizinische Gutachterinnen und Gutachter im Bereich psychischer Erkrankungen und psychischer Folgen körperlicher Erkrankungen für Tätigkeiten beim MDK, bei der Rentenversicherung oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst zu qualifizieren und darüber den bestehenden Bedarf zu decken. Die zu vermittelnden Kompetenzen sind nicht Gegenstand der Psychotherapeutenausbildung.

Der Deutsche Psychotherapeutentag (DPT) hat daher den von der Kommission Zusatzqualifikation der BPtK erarbeiteten Regelungsvorschlag zur Ergänzung der Musterweiterbildungsordnung um einen neuen Bereich „Sozialmedizin“ beschlossen.

Der Ausschuss Krankenhaus und Rehabilitation der Psychotherapeutenkammer NRW befürwortete eine entsprechende Aufnahme eines neuen Bereichs „Sozialmedizin“ in die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW. Auch der Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen befürwortet dies. Der Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen hat hierzu eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW

erarbeitet, die sich sehr eng an der entsprechenden Regelung der Musterweiterbildungsordnung orientiert.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Es liegen einige Wortmeldungen vor. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und die Abstimmung über Antrag Nr. 1 erfolgt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit 84 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen, bei 2 Enthaltungen, einstimmig angenommen.

Die Sitzungsleitung beendet TOP 10.

TOP 11 Beratung zur Änderung der Weiterbildungsordnung im Bereich Systemische Therapie

Die Sitzungsleitung eröffnet TOP 11 und führt kurz in den TOP ein. Bei der Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit hat die Rechtsaufsichtsbehörde Bedenken gegen die Hinzuziehung von Ärztinnen und Ärzten geltend gemacht und darum gebeten, diese Regelung zu überdenken bzw. ausführlicher zu begründen.

Herr Höhner eröffnet die Aussprache. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Im Rahmen der Diskussion wird sich darauf verständigt, dass der zuständige Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen gemeinsam mit dem Vorstand Argumente sammelt. Diese sollen der Rechtsaufsicht vorgetragen werden, um die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Änderung zu ermöglichen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und TOP 11 geschlossen.

TOP 12 Beschlussfassung zur Änderung der Gebührenordnung

Herr Höhner eröffnet TOP 12.

Es liegt ein Antrag Nr. 1 vor.

Antrag Nr.1

Antragsteller: Vorstand

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 360), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1, § 3 Satz 2, § 6 Buchstabe a und Buchstabe b werden jeweils die Wörter „Psychotherapeutenkammer NRW“ durch die Wörter „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 8 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„8. Verfahren zur Ermittlung der für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 PsychThG (auch bei Wiederholungsprüfung): € 880“

b) Die Nummer 13 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 14 bis 20 werden die Nummern 13 bis 19.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Begründung

1.

Voraussetzung für die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist unter anderem, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, § 2 Absatz 1 Nummer 5 PsychThG. Inhaltlich gehört diese Überprüfung in die Zuständigkeit der Bezirksregierungen als Approbationsbehörden.

§ 9 Absatz 4 Heilberufsgesetz regelt allerdings, dass das zuständige Fachministerium (das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, MAGS) ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung den Kammern die Durchführung u.a. von Prüfungen zur Feststellung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache als sogenannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Die Übertragung dieser Aufgabe erfolgt durch die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe), konkrete Weisungen zur Durchführung dieser Aufgabe erfolgen dann in einem Runderlass.

Das MAGS hat den Ärzte-, Apotheker- und Zahnärztekammern diese Aufgabe bereits übertragen. Es gibt bereits seit längerem den Wunsch des MAGS, die Fachsprachenprüfung auch der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Auch in den anderen Bundesländern ist vielen Landespsychotherapeutenkammern diese Aufgabe bereits übertragen worden.

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat über die Thematik beraten und beschlossen,

dem MAGS mitzuteilen, dass der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen mit einer Übertragung der Fachsprachenprüfung zum 01.01.2023 auf die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen einverstanden ist. Die Prüfung soll durch eine Prüfungskommission, die vom Vorstand berufen wird und aus drei Berufsangehörigen besteht, abgenommen werden.

Nach Auskunft des MAGS ist eine gesonderte Beschlussfassung der Kammerversammlung nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn die Kammerversammlung die Gebührenordnung entsprechend anpasst. Hierin kommt dann auch inzident das Einverständnis der Kammerversammlung mit der Aufgabenübertragung als solche zu Ausdruck

Der Vorstand hat daher beschlossen, der Kammerversammlung in der Sitzung am 21.05.2022 die vorliegende Änderung der Gebührenordnung zur Beschlussfassung vorzulegen. Da es ohne Kenntnis des konkreten Verwaltungsaufwandes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine sichere Kostenkalkulation durchzuführen, kann nur eine ungefähre Abschätzung der zu erwartenden Kosten erfolgen. Diese beläuft sich auf 880 Euro pro Prüfung (Erst- sowie Wiederholungsprüfung). Diese Schätzung ist zwar möglichst realistisch kalkuliert worden, andererseits könnte sie sich in der Umsetzung als zu gering herausstellen. Für diesen Fall behält sich der Vorstand ausdrücklich vor, der Kammerversammlung zu gegebener Zeit eine weitere Änderung der Gebührenhöhe zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

2.

Die bisherige Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Abnahme von Prüfungen, die der Kammer durch Gesetz zugewiesen sind oder aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs durchgeführt werden: € 250) ist eine Gebührensiffer, die in der Vergangenheit - soweit ersichtlich - nicht angewandt wurde. Es ist nicht ersichtlich, welches Gesetz, bis auf das Heilberufsgesetz, der Kammer die Abnahme von Prüfungen auferlegt. Das Heilberufsgesetz berechtigt und verpflichtet die Kammer zur Abnahme von Prüfungen im Rahmen der Anerkennung von Weiterbildungsqualifikationen und - nach erfolgter Übertragung der Pflichtaufgabe - im Rahmen der Fachsprachenprüfung. Hierfür gibt es allerdings bereits spezielle Gebührensiffern (Weiterbildung) beziehungsweise sollen spezielle Gebührensiffer geschaffen werden (Fachsprachenprüfung). Sollte insoweit zukünftig der Bedarf für weitere Prüfungsabnahmen bestehen, scheint es auch insoweit vorzugswürdiger, hierfür jeweils spezielle Gebührensiffer einzufügen, die dem Aufwand und der Bedeutung der Prüfung entsprechen oder in Einzelfällen abhängig vom konkreten Aufwand und der konkreten Bedeutung die bisherige Gebührensiffer 19 zur Anwendung zu bringen

(„Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderem Aufwand verbunden sind: € 10 bis € 1.000“).

Auch für die zweite Alternative der bisherigen Gebührensiffer 8 besteht kein Bedürfnis. Wieso im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs die Durchführung einer Prüfung durch die Kammer vereinbart werden sollte, erschließt sich nicht. In einem solchen Fall wäre es auch sachgerechter, die Höhe der Gebühr an den Inhalt der Prüfung und damit auch an den Aufwand und die Bedeutung der Prüfung anzupassen und bereits im Vergleich selbst auch die zugehörige Gebührenhöhe zu vereinbaren. Alternativ kann auch hier die bisherige Gebührensiffer 19 zur Anwendung gebracht werden.

Die bisherige Gebührensiffer 8 ist also weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen erforderlich und kann daher entfallen. An ihre Stelle soll die neue Gebührensiffer 8. mit der speziellen Gebühr für die Fachsprachenprüfung treten.

3.

Die Gebührensiffer 13 (Bescheidung von Widersprüchen, soweit sich die Widersprüche erfolglos gegen die festgesetzte Beitrags- oder Gebührenforderung richten: € 100) läuft bereits seit einigen Jahren leer, da es in Nordrhein-Westfalen gegen Beitrags- und Gebührenbescheide den Rechtsbehelf des Widerspruches nicht mehr gibt. Sie ist daher zu streichen.

Die Sitzungsleitung erteilt Herrn Andreas Pichler das Wort, der den Antrag zudem mündlich begründet. Die Aussprache eröffnet wird. Es liegt eine Wortmeldung vor. Da keine weiteren Wortbeiträge vorliegen, wird die Aussprache beendet und es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 1

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird mit 73 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen, angenommen.

Der TOP 12 wird geschlossen.

TOP 13 Beratung von Änderungsvorschlägen von Satzung und Geschäftsordnung zur Einbindung der PiA-Vertretung NRW

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 13 und erteilt Frau Julia Leithäuser das Wort.

Frau Leithäuser führt mittels einer Präsentation in den TOP ein. Sie erläutert zunächst, dass aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 06.11.2021 nach Zusammentragen der Beratungsergebnisse in den Fraktionen und im Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik entsprechende Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung und Geschäftsordnung erarbeitet wurden. Anschließend erläutert sie die möglichen Änderungen.

Nachdem Frau Leithäuser ihren Vortrag beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Nach einigen Wortmeldungen stellt Herr Oliver Staniszewski einen GO-Antrag auf

Schluss der Redeliste

Da keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag angenommen und die Redeliste wird geschlossen. Die Aussprache wird fortgesetzt.

Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet.

Die Sitzungsleitung schließt TOP 13 und unterbricht die Sitzung um 13:13 Uhr zur Mittagspause.

TOP 14 Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung

Um 14:01 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Da Frau Iris Blothner als Schriftführerin übernehmen wird, wird die Erklärung zur Annahme der Wahl als Schriftführerin eingeholt. Sie nimmt die Wahl an.

Herr Höhner eröffnet sodann TOP 14 und weist darauf hin, dass zur Einführung in den TOP zunächst der Vorstand zum Stand der Muster-Weiterbildungsordnung berichten wird.

Herr Höhner erklärt, dass er die bisherigen Arbeitsprozesse zur Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung darstellen wird. Anschließend wird eine Darstellung der Muster-Weiterbildungsordnung erfolgen. In diesem Rahmen werden Herr Hermann Schürmann in den Abschnitt A (Paragrafenteil), Herr Oliver Kunz in Abschnitt B (Gebiete) und Abschnitt C (Psychotherapieverfahren in Gebieten) und abschließend Frau Barbara Lubisch in den Abschnitt D (Bereiche) einführen.

Nachdem Herr Höhner seine Einführung mittels einer Präsentation zur Reform der Psychotherapeutenaus- und -weiterbildung beendet hat, erteilt er Herrn Schürmann das Wort.

Herr Schürmann erläutert mittels einer Präsentation Abschnitt A (Paragrafenteil) der Muster-Weiterbildungsordnung. Nachdem Herr Schürmann seinen Vortrag beendet hat, liegen keine Wortmeldungen vor, sodass die Sitzungsleitung Herrn Kunz das Wort erteilt.

Herr Kunz erläutert zunächst anhand einer Präsentation den Abschnitt B (Gebiete). Es liegen ein paar Wortmeldungen vor, sodass zunächst die Aussprache eröffnet wird, bevor Herr Kunz mit seiner Präsentation fortfährt und Abschnitt C (Psychotherapieverfahren in Gebieten) erläutert. Zu Abschnitt C gibt es eine Wortmeldung, sodass die Aussprache eröffnet wird. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erteilt die Sitzungsleitung Frau Lubisch das Wort.

Frau Lubisch erläutert Abschnitt D (Bereiche) anhand einer Präsentation. Da keine Wortmeldungen vorliegen, wird die Einführung beendet.

14.1 Bericht des Ausschusses Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform

Herr Höhner erteilt sodann Herrn Dr. Jürgen Tripp das Wort. Herr Dr. Tripp berichtet über die Arbeit des Ausschusses Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Ausbildungsreform anhand einer Präsentation.

Er gibt einen Ausblick auf die bisherigen Entwicklungen in der Hochschullandschaft und erläutert in diesem Rahmen insbesondere die Rolle von privaten Hochschulen. Darüber hinaus erläutert er die Umsetzung der Ausbildungsreform in Kliniken, ambulanten Praxen sowie Institutionen als zukünftige Weiterbildungsstätten.

Nachdem Herr Dr. Tripp seinen Bericht beendet hat, unterbricht Herr Höhner die Sitzung für eine Pause um 15:45 Uhr.

14.2 Beratung zu einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Um 16:00 Uhr nimmt Herr Höhner die Sitzung wieder auf.

Er eröffnet die Aussprache zu dem Bericht von Herrn Dr. Tripp sowie zur Beratung einer Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Aus dem Plenum wird vereinzelt angeregt, über ein Vorziehen der Dezember-Sitzung der Kammerversammlung oder über eine weitere Sitzung der Kammerversammlung nach der Sommerpause 2022 zur Beschlussfassung einer Weiterbildungsordnung nachzudenken. Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, werden die Aussprache und die Beratung beendet.

Der TOP 14 wird geschlossen.

TOP 15 Bericht zum Beschluss der Kammerversammlung vom 08.11.2019 (Round-Table-Gespräch zum Thema Psychotherapie im institutionellen Bereich)

TOP 15 wird eröffnet und die Sitzungsleitung erteilt Herrn Schürmann das Wort.

Herr Schürmann berichtet, dass eine entsprechende Kommission für den Bereich Psychotherapie im institutionellen Bereich gegründet werden soll. Diese soll von Frau Cornelia Beeking und Frau Birgit Wich-Knoten begleitet werden. Es sei daher ein Aufruf an die Kammerangehörigen zur Mitarbeit in der geplanten Kommission erfolgt, auf den positive Resonanz folgte. Es habe dann ein Workshop stattgefunden, bei dem das große Interesse, Psychotherapie im institutionellen Bereich zu implementieren, noch einmal deutlich geworden sei. Nun soll beraten werden, welche Institutionen angesprochen werden können, sodass ggf. entsprechende, finanzierbare Projekte initiiert werden könnten.

Nachdem Herr Schürmann seinen Bericht beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es gibt einige Wortbeiträge.

Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und TOP 15 geschlossen.

TOP 16 Großer Ratschlag – „Qualitätssicherung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung“

Herr Höhner eröffnet TOP 16 und erteilt Herrn Bernhard Moors das Wort.

Herr Moors berichtet über den Großen Ratschlag vom 30.03.2022 und fasst die Ergebnisse der jeweiligen Referenten noch einmal zusammen. Er weist außerdem auf die geplante Abschaffung des Gutachterverfahrens zum 31.12.2022 hin und darauf, dass vor Einführung des geplanten Qualitätssicherungsverfahrens in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung überlegt werde, zunächst eine Erprobungsphase stattfinden zu lassen. Die Kammer unterstütze ein solches Vorgehen. Er erläutert weiter, dass die „klassische Qualitätssicherung“ die Dokumentation in der psychotherapeutischen Praxis betreffe. Hier seien die Kolleginnen und Kollegen in NRW, aufgrund der Empfehlungen zur Dokumentation in der psychotherapeutischen Praxis der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, bereits gut aufgestellt. Problematischer sei hingegen das Qualitätssicherungsinstrument der Patientenbefragung. Er weist abschließend darauf hin, dass bezüglich des neuen Qualitätssicherungsverfahrens eine entsprechende Positionierung des Berufsstandes vor 2023 erfolgen sollte und verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Resolution.

Nachdem Herr Moors seinen Bericht beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als keine Wortmeldungen mehr vorliegen, beendet die Sitzungsleitung die Aussprache und schließt TOP 16.

TOP 17 Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss der BPtK sowie ggf. eines stellvertretenden Mitglieds

Herr Höhner eröffnet TOP 17 und bittet um Vorschläge zur Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss der BPtK.

Frau Heidi Rosenow (PsychotherapeutInnen OWL) schlägt Herrn Dr. Georg Kremer vor und stellt diesen kurz vor. Herr Dr. Kremer erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Herr Dr. Georg Kremer wird einstimmig mit 76 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

Da Herr Dr. Kremer bisher stellvertretendes Mitglied für den Finanzausschuss der BPtK war, muss ein neuer Stellvertreter bzw. eine neue Stellvertreterin gewählt werden. Herr Höhner bittet daher um Vorschläge zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Finanzausschuss der BPtK.

Herr Thomas Nachreiner (PsychotherapeutInnen NRW) schlägt Frau Bettina Tietz-Roder vor. Frau Tietz-Roder erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Bettina Tietz-Roder wird einstimmig mit 78 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Der TOP 17 wird geschlossen.

TOP 18 Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Finanzausschuss der Psychotherapeutenkammer NRW – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)

Die Fraktion PsychotherapeutInnen NRW kann jemanden zur Wahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Finanzausschuss der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vorschlagen.

Herr Nachreiner schlägt Herrn Benjamin Schreiner vor. Herr Schreiner erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Herr Benjamin Schreiner wird einstimmig mit 73 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen, gewählt.

Er nimmt die Wahl an.

Herr Höhner schließt TOP 18.

TOP 19 Ergänzungswahlen Deutscher Psychotherapeutentag

Herr Höhner eröffnet TOP 19.

19.1 Wahl einer / eines Delegierten zum DPT – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)

Die Fraktion PsychotherapeutInnen NRW kann jemanden zur Wahl einer oder eines Delegierten für den DPT vorschlagen.

Herr Nachreiner schlägt Frau Anke Judtka vor. Frau Judtka erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Anke Judtka wird einstimmig mit 72 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

19.1 Wahl einer stellvertretenden Delegierten zum DPT – Fraktion: PsychotherapeutInnen NRW (PtNRW)

Die Fraktion PsychotherapeutInnen NRW kann jemanden zur Wahl einer stellvertretenden Delegierten für den DPT vorschlagen.

Herr Nachreiner schlägt Frau Annegret Stäwen vor. Frau Stäwen erklärt, kandidieren zu wollen. Nach Eröffnung der Aussprache erfolgen keine Wortbeiträge. Herr Höhner leitet die Wahl ein.

Abstimmungsergebnis: Frau Annegret Stäwen wird einstimmig mit 68 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen, gewählt.

Sie nimmt die Wahl an.

Der TOP 19 wird geschlossen.

TOP 20 Beschlussfassung zu Resolutionen

Herr Höhner eröffnet TOP 21. Es liegen mehrere Anträge vor.

Antrag Nr. 1

Antragssteller: Fraktionsvorsitzende

„Zusätzliche Hürden für schwer psychisch kranke Menschen abbauen: KSV-Psych-Richtlinie nachbessern!“

Am 2. September 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Erstfassung einer Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSV-Psych-RL) verabschiedet.

Die Kammerversammlung NRW begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Versorgung schwer psychisch kranker Menschen und sieht dazu insbesondere die Förderung der strukturierten multiprofessionellen Kooperation als sinnvoll an. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wurden mit dem Innovationsfondsprojekt „Neurologisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung“ NPPV bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Damit auch die KSVPsych-RL erfolgreich umgesetzt werden kann, fordert die Kammerversammlung NRW:

- Die vorgesehenen Doppeluntersuchungen bei der differenzialdiagnostischen Abklärung zu streichen. Diese stellen für schwer kranke Patientinnen und Patienten eine Belastung dar. Stattdessen können Vorbefunde aus der ambulanten und stationären Versorgung Berücksichtigung finden.
- Die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag zu ermöglichen. Insbesondere im ländlichen Raum werden alle zur Verfügung stehenden vertragspsychotherapeutischen Kapazitäten benötigt, um die Versorgung sicherzustellen.
- Die Leistungen der KSVPsych-RL müssen angemessen vergütet werden. Die KSVPsych-RL zeichnet aus, dass unterschiedliche Berufsgruppen an einer vernetzten, niedrighwelligen Versorgung zusammenwirken. Kooperationsleistungen, Fallbesprechungen, hochfrequente Gesprächs- und

Gruppenpsychotherapeutische Angebote sind angemessen zu vergüten.

Auch psychisch schwer kranke Kinder und Jugendliche benötigen eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung. Bei der Arbeit an einer entsprechenden Richtlinie für Kinder und Jugendliche muss die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Psychiaterinnen und Psychiater auf Augenhöhe von vornherein berücksichtigt werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Herr Höhner erteilt Frau Leithäuser das Wort, die den Antrag mündlich begründet. Die Aussprache wird eröffnet. Aus dem Plenum erfolgt die Nachfrage, wie die Anträge eingesehen werden können. Es wird mitgeteilt, dass Anträge unter dem Reiter „Anträge“ bei OpenSlides vollständig eingesehen werden können. Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die Aussprache geschlossen. Es erfolgt zunächst die Abstimmung über Antrag Nr. 1.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 1 wird einstimmig mit 83 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein Antrag Nr. 2 vor.

Antrag Nr. 2

Antragssteller: Fraktionsvorsitzende

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verurteilen den militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine!“

Der Angriffskrieg der russischen Staatsführung verursacht Leid durch Flucht und Vertreibung, durch Zerstörung, Gewalt und Tod.

Als Psychotherapeutinnen und Pschotherapeuten wissen die Delegierten der Kammerversammlung NRW insbesondere um die langandauernden und tiefgreifenden psychischen Schäden durch kriegerische Handlungen. Diese können über Generationen hinweg bestehen bleiben. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind durch die gravierenden psychischen Belastungen von bleibenden Schäden bedroht und brauchen dringend Schutz und Hilfe.

Nicht nur die direkt vom Krieg betroffenen Menschen benötigen Unterstützung. Auch Helfende, die z. B. Flüchtlinge aufnehmen, können durch ihr Engagement sekundär traumatisiert werden und psychosoziale und psychotherapeutische Unterstützung benötigen.

Als Profession setzen wir uns dafür ein, dass für die psychotherapeutische Versorgung der traumatisierten Menschen die notwendigen Rahmenbedingungen umgehend geschaffen werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Frau Leithäuser begründet den Antrag mündlich. Die Aussprache wird eröffnet. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Es erfolgt daher die Abstimmung über Antrag Nr. 2.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 2 wird mit weit überwiegender Mehrheit bei 78 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein weiterer Antrag Nr. 3 vor.

Antrag Nr. 3

Antragssteller: Fraktionsvorsitzende

„Sprachmittlung als Leistung ins SGB V aufnehmen!“

Bereits am 31.10.2015 haben die Delegierten der Kammerversammlung NRW die Übernahme von Kosten für die Sprachmittlung für die Psychotherapie mit Flüchtlingen gefordert. Seither hat sich nichts geändert.

Nun kommen seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erneut viele Menschen nach NRW, die durch die Verwüstung ihrer Städte, Gewalt, Tod sowie Kriegsverbrechen traumatisiert worden sind. Sie benötigen einen Zugang auch zur psychotherapeutischen Versorgung.

Ab dem 1. Juni sind ukrainische Flüchtlinge gesetzlich krankenversichert und haben grundsätzlich Anspruch auf Psychotherapie. Eine psychotherapeutische Behandlung ist jedoch nicht möglich, wenn aufgrund der Fremdsprache keine Verständigung sichergestellt ist. Die Krankenkassen bezahlen bisher keine Sprachmittlung. Psychisch erkrankten Flüchtlingen kann nur geholfen werden, wenn der Gesetzgeber die längst überfällige Finanzierung der Sprach- und Kulturmittlung im deutschen Gesundheitssystem regelt.

Digitale Übersetzungssysteme sind für die Sprachmittlung in der psychotherapeutischen Versorgung vollkommen ungeeignet, da sie nicht die vielen Ebenen der therapeutischen Kommunikation und kulturellen Bedeutungen übermitteln können.

Die Kammerversammlung NRW fordert deshalb, qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V zu verankern. Dies ist auch notwendig für Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die nicht ausreichend gut Deutsch für eine psychotherapeutische Behandlung sprechen.

Für alle Flüchtlinge, unabhängig von ihrer Herkunft, muss der regelhafte Anspruch auf Psychotherapie mit Sprach- und Kulturmittlung im Asylbewerberleistungsgesetz gesichert werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Frau Leithäuser begründet den Antrag mündlich. Die Aussprache wird eröffnet. Es liegen keine Wortmeldungen vor. Es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 3.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 3 wird mit weit überwiegender Mehrheit bei 79 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen, angenommen.

Es liegt ein Antrag Nr. 4 vor.

Antrag Nr. 4

Antragssteller: Fraktionsvorsitzende

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung muss dringend gesetzlich geregelt werden

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist in Kraft und bereits in einem halben Jahr werden die ersten Absolvent*innen die neue Approbation als Psychotherapeut*in nach Abschluss ihres Studiums erlangen. Diese Psychotherapeut*innen sollen ihren beruflichen Weg mit einer Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in fortsetzen können. Damit dies reibungslos und unter angemessenen Bedingungen gehen kann, müssen zeitnah die gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Förderung der Weiterbildung geschaffen werden.

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung haben nach dem Heilberufsbesetz NRW einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Rahmen ihrer Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit. Eine angemessene Vergütung muss in allen Weiterbildungsabschnitten analog zu der Qualifikation entsprechenden Tarifgehältern erfolgen. Zu finanzieren sind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die notwendigen Weiterbildungsleistungen.

Nur mit einem ausreichenden finanziellen Zuschuss können entsprechende Stellen für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung in den Weiterbildungsambulanzen und Weiterbildungspraxen geschaffen und vergütet werden. Die Weiterbildungsstätten benötigen dringend Planungssicherheit bzgl. der finanziellen Rahmenbedingungen, um sich auf die Durchführung der Weiterbildung vorzubereiten und in Zukunft Weiterbildungsstellen anbieten zu können. Allein aus den Behandlungsleistungen der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung lassen sich eine angemessene Vergütung und die Kosten der Weiterbildungsleistungen nicht finanzieren. Dies gefährdet die Umsetzung der Weiterbildung und damit absehbar auch die psychotherapeutische Versorgung.

Auch im stationären Versorgungsbereich müssen die Ausstattung mit psychotherapeutischem Personal und die Budgets der Krankenhäuser so gestaltet sein, dass es hier nicht zu Engpässen kommt, die die Beschäftigung von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung verhindern.

Nur mit einer gesetzlich verankerten und gesicherten Forderung werden die zukünftigen Fachpsychotherapeut*innen ihre Weiterbildung im erforderlichen Rahmen absolvieren können.

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW appellieren daher an die Bundesregierung die dringend notwendigen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen und an die zukünftige Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sich bei der Bundesregierung hierfür einzusetzen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Frau Leithäuser begründet den Antrag Nr. 4 mündlich. Die Aussprache wird eröffnet. Herr Dr. Georg Kremer stellt einen Antrag Nr. 6, in dem die Änderungen zu Antrag Nr. 4 durch Unterstreichungen kenntlich gemacht worden sind.

Antrag Nr. 6

Antragssteller: Dr. Georg Kremer (PsychotherapeutInnen OWL)

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung muss dringend gesetzlich geregelt werden

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist in Kraft und bereits in einem halben Jahr werden die ersten Absolvent*innen die neue Approbation als Psychotherapeut*in nach Abschluss ihres Studiums erlangen. Diese Psychotherapeut*innen sollen ihren beruflichen Weg mit einer Weiterbildung zum/zur Fachpsychotherapeut*in fortsetzen können. Damit dies reibungslos und unter angemessenen Bedingungen gehen kann, müssen zeitnah die gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Förderung der Weiterbildung geschaffen werden.

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung haben nach dem Heilberufsbesetz NRW einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Rahmen ihrer Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit. Eine angemessene Vergütung muss in allen Weiterbildungsstätten und allen Weiterbildungsabschnitten analog zu der Qualifikation mit entsprechenden Tarifgehältern erfolgen. Zu finanzieren sind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die notwendigen Weiterbildungsleistungen. Nur mit einem ausreichenden finanziellen Zuschuss können entsprechende Stellen für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung in den Weiterbildungsstätten geschaffen und vergütet werden. Die Weiterbildungsstätten benötigen dringend Planungssicherheit bzgl. der finanziellen Rahmenbedingungen, um sich auf die Durchführung der Weiterbildung vorzubereiten und in Zukunft Weiterbildungsstellen anbieten zu können.

Für die Weiterbildungsambulanzen und Weiterbildungspraxen gilt, dass sich allein aus den Behandlungsleistungen der

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung eine angemessene Vergütung und die Kosten der Weiterbildungsleistungen nicht finanzieren lassen. Dies gefährdet die Umsetzung der Weiterbildung und damit absehbar auch die psychotherapeutische Versorgung.

Im stationären Versorgungsbereich müssen die Ausstattung mit psychotherapeutischem Personal und die Budgets der Krankenhäuser so gestaltet sein, dass es hier nicht zu Engpässen kommt, die die Beschäftigung von Psychotherapeut*innen in Weiterbildung verhindern.

Nur mit einer gesetzlich verankerten und gesicherten Forderung werden die zukünftigen Fachpsychotherapeut*innen ihre Weiterbildung im erforderlichen Rahmen absolvieren können.

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW appellieren daher an die Bundesregierung die dringend notwendigen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen und an die zukünftige Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sich bei der Bundesregierung hierfür einzusetzen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Herr Dr. Kremer begründet den Antrag mündlich. Die Sitzungsleitung weist darauf hin, dass es sich bei dem Antrag Nr. 6 um einen weitergehenden Antrag zu Antrag Nr. 4 handelt, sodass sich der Antrag Nr. 4 erledigen würde, sollte der Antrag Nr. 6 angenommen werden. Die Aussprache wird fortgesetzt, es liegen einige Wortmeldungen vor. Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erfolgt die Abstimmung über den weitergehenden Antrag Nr. 6.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag Nr. 6 wird einstimmig mit 83 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, angenommen.

Der Antrag Nr. 4 hat sich damit erledigt.

Es liegt ein weiterer Antrag Nr. 5 vor.

Antrag Nr. 5

Antragssteller: Fraktionsvorsitzende

„Qualitätssicherung muss Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nutzen und mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein!“

Die Delegierten der Kammerversammlung NRW haben am 30.03.2022 in einem „Großen Ratschlag“ das Thema „Qualitätssicherung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung“ beraten. In diesem Rahmen wurde der Abschlussbericht des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zur Leistungserbringerdokumentation für das QS-Verfahren

„ambulante Psychotherapie“ erstmals einer Institution im Gesundheitswesen präsentiert.

Die vorgeschlagenen Qualitätsindikatoren auf Basis der Leistungserbringerdokumentation verursachen einen enormen Dokumentationsaufwand, ohne dass ein Nutzen für Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erkennbar wird. Für relevante Qualitätsmerkmale und Indikatoren konnte das IQTIG keine bedeutsamen Qualitätsprobleme nachweisen. Auch konnte nicht dargelegt werden, inwieweit die Messung der vorgesehenen Indikatoren geeignet ist, eine Verbesserung der Versorgungsqualität zu bewirken. Für einige Indikatoren hat das IQTIG darüber hinaus selbst festgestellt, dass diese entgegen dem Auftrag des G-BA nicht verfahrensübergreifend einsetzbar sind.

Diese strukturellen Fehlentwicklungen in der datengestützten Qualitätssicherung hat auch der G-BA bereits themenübergreifend festgestellt. In seinem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung vom 21. April 2022 hat er ein Maßnahmenbündel beschlossen, um die datengestützten QS-Verfahren künftig hinsichtlich ihres Aufwand-Nutzen-Verhältnisses zu optimieren, sie auf die relevanten Verbesserungspotentiale der Versorgungsqualität zu fokussieren und ihre Effektivität und Effizienz zu erhöhen. Dazu soll auch das Methodenpapier des IQTIG überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Die Kammerversammlung NRW fordert daher

- das geplante QS-Verfahren ambulante Psychotherapie vor einer flächendeckenden Einführung in einer Testregion zu erproben und unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren.
- Mögliche technische und organisatorische Störungen bei den Datenflüssen sowie Belastungen der Patient*innen und Störungen der Therapieprozesse durch das QS-Verfahren im Vorfeld zweifelsfrei auszuschließen und
- alle QS-Instrumente vor ihrer Einführung auf ihren Zeitaufwand, ihre Kosten und Zielerreichung zu überprüfen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Frau Leithäuser begründet den Antrag mündlich. Die Aussprache wird eröffnet, es liegen keine Wortmeldungen vor. Es erfolgt die Abstimmung über Antrag Nr. 5.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag Nr. 5 wird mit einstimmig bei 75 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen, angenommen.

Herr Höhner schließt TOP 20.

TOP 21 Berichte der Ausschüsse

Der TOP 21 wird eröffnet. Herr Höhner verweist zunächst auf die schriftlich vorliegenden Berichte der Ausschüsse Psychotherapie in der ambulanten Versorgung, Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation sowie Satzung, Berufsordnung und Berufsethik. Darüber hinaus erfolgt eine mündliche Berichterstattung des Ausschusses Fort- und Weiterbildung in Bereichen.

Herr Höhner erteilt Herrn Dr. Paul Dohmen das Wort, der kurz für den Ausschuss Fort- und Weiterbildung in Bereichen berichtet.

Da eine Aussprache zu den mündlichen und schriftlichen Berichten nicht gewünscht ist, schließt Herr Höhner TOP 21.

TOP 22 Berichte der Kommissionen

Herr Höhner eröffnet TOP 22 und verweist auf den schriftlichen Bericht der Kommission Klinische Neuropsychologie und Neuropsychologische Psychotherapie. Er weist außerdem darauf hin, dass die Kommission Großschaden / Notfallpsychotherapie noch nicht getagt habe. Der Bericht werde voraussichtlich im Dezember 2022 erfolgen. Darüber hinaus erfolgt eine mündliche Berichterstattung der Kommission Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung.

Er erteilt daher Frau Prof. Adelheid Schulz das Wort, die für die Kommission Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung mittels einer Präsentation berichtet. Sie führt aus, dass die Kommission Psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung eine Fachtagung durchgeführt habe. Zu den Teilnehmern gehörten u.a. ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) sowie die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung und Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen. Zunächst seien die Barrieren zum Zugang zur Psychotherapie für Menschen mit Intelligenzminderung erörtert sowie Lösungsansätze aufgezeigt worden. Nachmittags fanden verschiedenen Workshops statt. Die Fachtagung endete mit einer Podiumsdiskussion am Abend.

Darüber hinaus habe das MAGS ein entsprechendes Fachgutachten zu diesem Versorgungsbereich in Auftrag gegeben. Mit den Ergebnissen sei voraussichtlich im September 2022 zu rechnen.

Die Kommission bereite derzeit eine zweite Fachtagung vor.

Nachdem Frau Prof. Schulz ihren Bericht beendet hat, wird die Aussprache eröffnet. Es liegen einige Wortbeiträge vor. Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet und TOP 22 geschlossen.

TOP 23 Verschiedenes

Herr Höhner eröffnet TOP 23.

Er eröffnet die Aussprache. Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Es wird erneut angeregt, über eine weitere Sitzung der Kammerversammlung nach der Sommerpause 2022 zur Beschlussfassung einer Weiterbildungsordnung nachzudenken.

Herr Höhner erteilt sodann Frau Nina Engstermann das Wort, die noch mündlich für den Ausschuss Digitalisierung berichtet.

Nachdem Frau Engstermann ihren Bericht beendet hat, wird die Aussprache fortgesetzt. Als keine Wortbeiträge mehr vorliegen, wird die Aussprache beendet.

Herr Höhner bedankt sich sodann bei allen Mitgliedern der Kammerversammlung für ihre Teilnahme und – trotz Durchführung der Sitzung als Videokonferenz – für die gute Zusammenarbeit. Er bedankt sich bei der Geschäftsstelle für die technische Umsetzung und die Organisation.

Er weist auf den Termin für die 7. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 03.12.2022 hin, die voraussichtlich als Präsenzsitzung in Düsseldorf stattfinden werde. Eine entsprechende Mitteilung wird rechtzeitig erfolgen.

Er beendet die Sitzung um 18:34 Uhr.

gez. G. Höhner
Präsident

gez. I. Brantsch
Schriftführerin

gez. I. Blothner
Schriftführerin

Anlagen:

- Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- TOP 20 Resolution „Zusätzliche Hürden für schwer psychisch kranke Menschen abbauen: KSVPsych-Richtlinie nachbessern!“
- TOP 20 Resolution „Psychotherapeut*innen verurteilen den militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine“
- TOP 20 Resolution „Sprachmittlung als Leistung ins SGB V aufnehmen!“
- TOP 20 Resolution „Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung muss dringend gesetzlich geregelt werden“
- TOP 20 Resolution „Qualitätssicherung muss Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nutzen und mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein!“
- TOP 21 Bericht der Ausschüsse
 - Bericht des Ausschusses „Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
 - Bericht des Ausschusses „Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation“
 - Bericht des Ausschusses „Satzung, Berufsordnung und Berufsethik“
 - Bericht des Ausschusses „Psychotherapie in der ambulanten Versorgung“
- TOP 22 Bericht der Kommissionen
 - Bericht der Kommission „Klinische Neuropsychologie und Neurologische Psychotherapie“

Teilnehmendenliste

| # | Name | Gruppen |
|----|--|-----------------------|
| 1 | Frau Prof. Dr. Adelheid Schulz (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 2 | Herr Alfons Bonus (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 3 | Herr Andreas Pichler (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 4 | Herr Andreas Renger (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 5 | Frau Angelika Enzian (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 6 | Frau Anke Judtka (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 7 | Frau Anna Michelmann (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 8 | Frau Dr. Barbara Glier (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 9 | Frau Barbara Lubisch (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 10 | Herr Benedikt Liesbrock (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 11 | Frau Benedikta Enste (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 12 | Herr Benjamin Schreiner (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 13 | Frau Bernadette Willigens (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 14 | Herr Bernhard Moors (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 15 | Frau Bettina Meisel (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 16 | Frau Bettina Tietz-Roder (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 17 | Frau Birgit Wich-Knoten (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 18 | Herr Prof. Dr. Björn Enno Hermans (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 19 | Frau Britta Harter (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 20 | Frau Britta Hollenbeck (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 21 | Frau Britta Worringer (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 22 | Frau Christina Totzeck (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 23 | Frau Claudia Faust (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 24 | Frau Claudia Germing (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 25 | Frau Cornelia Beeking (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 26 | Herr Daniel Weber (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 27 | Frau Dona Jabbour (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 28 | Frau Dorothea Bodmann (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 29 | Frau Esther Burchardt (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 30 | Herr Dr. Fabian Andor (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 31 | Herr Gebhard Hentschel (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 32 | Herr Dr. Georg Kremer (PsychotherapeutInnen OWL) | KaVer-Mitglied |
| 33 | Herr Georg Schäfer (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 34 | Herr Gerhard Höhner (Vorstand) | Admin, KaVer-Mitglied |
| 35 | Frau Gisela Jachertz (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 36 | Herr Hans-Werner Firmenich (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 37 | Frau Heidi Rosenow (PsychotherapeutInnen OWL) | KaVer-Mitglied |
| 38 | Frau Dr. Heidi Rudolf (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |

| # | Name | Gruppen |
|----|---|----------------|
| 39 | Herr Hermann Maaß (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 40 | Herr Hermann Schürmann (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 41 | Herr Horst Schormann (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 42 | Frau Ingeborg Struck (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 43 | Frau Isabel Brantsch (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 44 | Frau Julia Leithäuser (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 45 | Herr Jürgen Kuhlmann (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 46 | Herr Dr. Jürgen Tripp (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 47 | Herr Karl-Heinz Jans (PsychotherapeutInnen OWL) | KaVer-Mitglied |
| 48 | Frau Karolin Stengel (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 49 | Frau Dr. Katrin Hötzel (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 50 | Frau Dr. Kirsten Stelling (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 51 | Herr Klaudius Küppers (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 52 | Herr Lars Broszat (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 53 | Frau Leonie Boers (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 54 | Herr Lothar Duda (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 55 | Frau Manush Bloutian-Walloschek (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 56 | Frau Dr. Margit Lübking (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 57 | Frau Maria Hoyer (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 58 | Herr Martin Zange (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 59 | Frau Mira Welter (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 60 | Frau Monika Koczulla (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 61 | Herr Moritz Henrich (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 62 | Frau Nina Engstermann (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 63 | Frau Nora Schneider (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 64 | Herr Norbert Häcker (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 65 | Herr Olaf Wollenberg (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 66 | Herr Oliver Kunz (Vorstand) | KaVer-Mitglied |
| 67 | Herr Oliver Staniszewski (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 68 | Herr Dr. Paul Dohmen (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 69 | Herr Peter Schott (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 70 | Frau Petra Adler-Corman (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 71 | Frau Regine Flore (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 72 | Frau Reinhild Temming (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 73 | Frau Renate Kroll (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 74 | Frau Rita Krause (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 75 | Frau Rita Nowatius (dgv plus ²) | KaVer-Mitglied |
| 76 | Herr Robin Siegel (PsychotherapeutInnen OWL) | KaVer-Mitglied |
| 77 | Herr Rolf Mertens (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 78 | Herr Dr. Rupert Martin (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 79 | Frau Sabine Unverhau (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |

| # | Name | Gruppen |
|----|--|----------------|
| 80 | Herr Sascha Belkadi (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 81 | Frau Sonja Geiping (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 82 | Frau Sonja Windeck (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 83 | Herr Stefan Engelbrecht (PsychotherapeutInnen OWL) | KaVer-Mitglied |
| 84 | Frau Susanne Grohmann (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 85 | Herr Thomas Nachreiner (PtNRW) | KaVer-Mitglied |
| 86 | Herr Ulrich Hegemann (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 87 | Frau Ulrike Bondick (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 88 | Frau Ulrike Moths (Analytiker) | KaVer-Mitglied |
| 89 | Frau Dr. Viola Heinrich (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 90 | Herr Dr. Walter Ströhm (Kooperative Liste) | KaVer-Mitglied |
| 91 | Herr Walther Brandtmann (Bündnis KJP) | KaVer-Mitglied |
| 92 | Frau Wibke Dymel (dgv plus) | KaVer-Mitglied |
| 93 | Herr Wolfgang Schreck (dgv plus) | KaVer-Mitglied |

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Zusätzliche Hürden für schwer psychisch kranke Menschen ab- bauen: KSV-Psych-Richtlinie nachbessern!“

Am 2. September 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Erstfassung einer Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsbedarf (KSV-Psych-RL) verabschiedet.

Die Kammerversammlung NRW begrüßt die Bemühungen zur Verbesserung der Versorgung schwer psychisch kranker Menschen und sieht dazu insbesondere die Förderung der strukturierten multiprofessionellen Kooperation als sinnvoll an. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein wurden mit dem Innovationsfondsprojekt „Neurologisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung“ NPPV bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt.

Damit auch die KSVPsych-RL erfolgreich umgesetzt werden kann, fordert die Kammerversammlung NRW:

- Die vorgesehenen Doppeluntersuchungen bei der differenzialdiagnostischen Abklärung zu streichen. Diese stellen für schwer kranke Patientinnen und Patienten eine Belastung dar. Stattdessen können Vorbefunde aus der ambulanten und stationären Versorgung Berücksichtigung finden.
- Die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit hälftigem Versorgungsauftrag zu ermöglichen. Insbesondere im ländlichen Raum werden alle zur Verfügung stehenden vertragspsychotherapeutischen Kapazitäten benötigt, um die Versorgung sicherzustellen.
- Die Leistungen der KSVPsych-RL müssen angemessen vergütet werden. Die KSVPsych-RL zeichnet aus, dass unterschiedliche Berufsgruppen an einer vernetzten, niedrighschwelligen Versorgung zusammenwirken. Kooperationsleistungen, Fallbesprechungen, hochfrequente Gesprächs- und Gruppenpsychotherapeutische Angebote sind angemessen zu vergüten.

Auch psychisch schwer kranke Kinder und Jugendliche benötigen eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung. Bei der Arbeit an einer entsprechenden Richtlinie für Kinder und Jugendliche muss die Beteiligung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Psychiaterinnen und Psychiater auf Augenhöhe von vornherein berücksichtigt werden.

Resolution

verabschiedet von der
5. Kammerversammlung



**6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online**

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verurteilen den militärischen Angriff Russlands auf die Ukraine!“

Der Angriffskrieg der russischen Staatsführung verursacht Leid durch Flucht und Vertreibung, durch Zerstörung, Gewalt und Tod.

Als Psychotherapeutinnen und Pschotherapeuten wissen die Delegierten der Kammerversammlung NRW insbesondere um die langandauernden und tiefgreifenden psychischen Schäden durch kriegerische Handlungen. Diese können über Generationen hinweg bestehen bleiben. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind durch die gravierenden psychischen Belastungen von bleibenden Schäden bedroht und brauchen dringend Schutz und Hilfe.

Nicht nur die direkt vom Krieg betroffenen Menschen benötigen Unterstützung. Auch Helfende, die z. B. Flüchtlinge aufnehmen, können durch ihr Engagement sekundär traumatisiert werden und psychosoziale und psychotherapeutische Unterstützung benötigen.

Als Profession setzen wir uns dafür ein, dass für die psychotherapeutische Versorgung der traumatisierten Menschen die notwendigen Rahmenbedingungen umgehend geschaffen werden.

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Sprachmittlung als Leistung ins SGB V aufnehmen!“

Bereits am 31.10.2015 haben die Delegierten der Kammerversammlung NRW die Übernahme von Kosten für die Sprachmittlung für die Psychotherapie mit Flüchtlingen gefordert. Seither hat sich nichts geändert.

Nun kommen seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erneut viele Menschen nach NRW, die durch die Verwüstung ihrer Städte, Gewalt, Tod sowie Kriegsverbrechen traumatisiert worden sind. Sie benötigen einen Zugang auch zur psychotherapeutischen Versorgung.

Ab dem 1. Juni sind ukrainische Flüchtlinge gesetzlich krankenversichert und haben grundsätzlich Anspruch auf Psychotherapie. Eine psychotherapeutische Behandlung ist jedoch nicht möglich, wenn aufgrund der Fremdsprache keine Verständigung sichergestellt ist. Die Krankenkassen bezahlen bisher keine Sprachmittlung. Psychisch erkrankten Flüchtlingen kann nur geholfen werden, wenn der Gesetzgeber die längst überfällige Finanzierung der Sprach- und Kulturmittlung im deutschen Gesundheitssystem regelt.

Digitale Übersetzungssysteme sind für die Sprachmittlung in der psychotherapeutischen Versorgung vollkommen ungeeignet, da sie nicht die vielen Ebenen der therapeutischen Kommunikation und kulturellen Bedeutungen übermitteln können.

Die Kammerversammlung NRW fordert deshalb, qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V zu verankern. Dies ist auch notwendig für Migrantinnen und Migranten in Deutschland, die nicht ausreichend gut Deutsch für eine psychotherapeutische Behandlung sprechen.

Für alle Flüchtlinge, unabhängig von ihrer Herkunft, muss der regelhafte Anspruch auf Psychotherapie mit Sprach- und Kulturmittlung im Asylbewerberleistungsgesetz gesichert werden.

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung muss dringend gesetzlich geregelt werden!“

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung ist in Kraft und bereits in einem halben Jahr werden die ersten Absolventinnen und Absolventen die neue Approbation als Psychotherapeutin und Psychotherapeut nach Abschluss ihres Studiums erlangen. Diese Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen ihren beruflichen Weg mit einer Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin oder zum Fachpsychotherapeut fortsetzen können. Damit dies reibungslos und unter angemessenen Bedingungen gehen kann, müssen zeitnah die gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Förderung der Weiterbildung geschaffen werden.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung haben nach dem Heilberufsgesetz NRW einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung im Rahmen ihrer Weiterbildung in hauptberuflicher Tätigkeit. Eine angemessene Vergütung muss in allen Weiterbildungsstätten und allen Weiterbildungsabschnitten analog zu der Qualifikation mit entsprechenden Tarifgehältern erfolgen. Zu finanzieren sind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die notwendigen Weiterbildungsleistungen. Nur mit einem ausreichenden finanziellen Zuschuss können entsprechende Stellen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung in den Weiterbildungsambulanzen und Weiterbildungspraxen geschaffen und vergütet werden. Die Weiterbildungsstätten benötigen dringend Planungssicherheit bzgl. der finanziellen Rahmenbedingungen, um sich auf die Durchführung der Weiterbildung vorzubereiten und in Zukunft Weiterbildungsstellen anbieten zu können.

Für die Weiterbildungsambulanzen und Weiterbildungspraxen gilt, dass sich allein aus den Behandlungsleistungen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung eine angemessene Vergütung und die Kosten der Weiterbildungsleistungen nicht finanzieren lassen. Dies gefährdet die Umsetzung der Weiterbildung und damit absehbar auch die psychotherapeutische Versorgung.

Auch im stationären Versorgungsbereich müssen die Ausstattung mit psychotherapeutischem Personal und die Budgets der Krankenhäuser so gestaltet sein, dass es hier nicht zu Engpässen kommt, die die Beschäftigung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung verhindern. Nur mit einer gesetzlich verankerten und gesicherten Förderung werden die zukünftigen Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten ihre Weiterbildung im erforderlichen Rahmen absolvieren können.

Die Delegierten der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen appellieren daher an die Bundesregierung die dringend notwendigen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen und an die zukünftige Landesregierung von Nordrhein-Westfalen sich bei der Bundesregierung hierfür einzusetzen.

Resolution

verabschiedet von der 5. Kammerversammlung



6. Sitzung der 5. Kammerversammlung
am 21. Mai 2022, Online

„Qualitätssicherung muss Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nutzen und mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein!“

Die Delegierten der Kammerversammlung NRW haben am 30.03.2022 in einem „Großen Ratschlag“ das Thema „Qualitätssicherung in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung“ beraten. In diesem Rahmen wurde der Abschlussbericht des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zur Leistungserbringerdokumentation für das QS-Verfahren „ambulante Psychotherapie“ erstmals einer Institution im Gesundheitswesen präsentiert.

Die vorgeschlagenen Qualitätsindikatoren auf Basis der Leistungserbringerdokumentation verursachen einen enormen Dokumentationsaufwand, ohne dass ein Nutzen für Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erkennbar wird. Für relevante Qualitätsmerkmale und Indikatoren konnte das IQTIG keine bedeutsamen Qualitätsprobleme nachweisen. Auch konnte nicht dargelegt werden, inwieweit die Messung der vorgesehenen Indikatoren geeignet ist, eine Verbesserung der Versorgungsqualität zu bewirken. Für einige Indikatoren hat das IQTIG darüber hinaus selbst festgestellt, dass diese entgegen dem Auftrag des G-BA nicht verfahrensübergreifend einsetzbar sind.

Diese strukturellen Fehlentwicklungen in der datengestützten Qualitätssicherung hat auch der G-BA bereits themenübergreifend festgestellt. In seinem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der datengestützten Qualitätssicherung vom 21. April 2022 hat er ein Maßnahmenbündel beschlossen, um die datengestützten QS-Verfahren künftig hinsichtlich ihres Aufwand-Nutzen-Verhältnisses zu optimieren, sie auf die relevanten Verbesserungspotentiale der Versorgungsqualität zu fokussieren und ihre Effektivität und Effizienz zu erhöhen. Dazu soll auch das Methodenpapier des IQTIG überarbeitet und weiterentwickelt werden.

Die Kammerversammlung NRW fordert daher

- das geplante QS-Verfahren ambulante Psychotherapie vor einer flächendeckenden Einführung in einer Testregion zu erproben und unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren.
- Mögliche technische und organisatorische Störungen bei den Datenflüssen sowie Belastungen der Patient*innen und Störungen der Therapieprozesse durch das QS-Verfahren im Vorfeld zweifelsfrei auszuschließen und
- alle QS-Instrumente vor ihrer Einführung auf ihren Zeitaufwand, ihre Kosten und Zielerreichung zu überprüfen.

„Psychotherapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen“

Bericht des Ausschussvorsitzenden an die Kammerversammlung

10.05.2022

Der Ausschuss hatte seit der letzten Kammerversammlung **zwei weitere Sitzungen**, die weiterhin als Videokonferenzen stattfanden. Beide Sitzungen beschäftigten sich überwiegend mit den Vorbereitungen und der Durchführung des **3. Symposium der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie am 26.03.2022** beschäftigt. Diesmal war das Symposium innerhalb weniger Stunden ausgebucht, was das sehr große Interesse der Kolleginnen und Kollegen an Veranstaltungen zu den Themen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erneut eindrucksvoll dokumentiert. Das Symposium selbst verlief sehr erfolgreich, insbesondere fand das Konzept mit Hauptvorträgen und mehreren Workshops Anklang. Auch die ersten Überlegungen zum 4. Symposium, das für das Frühjahr 2023 geplant ist, sind bereits gestartet.

Weitere Themen waren weiterhin die **Auswirkungen der Pandemie auf die Familien** und auch die Diskussion über den Entwurf des IQTIG zum **Qualitätssicherungsverfahren**. Insbesondere die gesetzlich festgelegte Beendigung des **Gutachter:innenverfahrens** hat zu erheblichen Verunsicherungen unter den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen geführt.

Die von der Kammerversammlung erteilte Beauftragung zum Thema **„KJP an und in Schulen“** wurde in einem ersten Gang beraten. Die Komplexität des Themas macht weitere Beratungen erforderlich. Außerdem beraten wir weiterhin zu **Infos auf der Homepage der Kammer**, die für die psychotherapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingestellt werden sollten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Oliver Staniszewski

Ausschussvorsitzender

Bericht an die Kammerversammlung NRW

Ausschuss „Psychotherapie in Krankenhaus und Rehabilitation“ - 11/2021 bis 05/2022

Der Ausschuss hat sich im Berichtszeitraum zweimal getroffen, am 17.11.2021 und am 17.03.2022. Beide Termine wurden als Videokonferenz durchgeführt.

Neben den üblichen Berichts- und Infopunkten (DPT, PTI-Ausschuss BPTK, Krankenhaus-Kommission der BPTK, Fachtage) waren inhaltliche Schwerpunkte der Diskussionen:

- Fortsetzung und konkrete inhaltliche Planung der Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ 2022
- Die MWBO und ihre Bedeutung für Angestellte

Aus aktuellem Anlass hat sich der Ausschuss in seiner Sitzung im März ausführlich mit dem Krieg in der Ukraine und seinen Folgen befasst. Viele traumatisierte Geflüchtete benötigen über kurz oder lang die Unterstützung unseres Berufsstandes. Fachkompetenz und auch sprachliche Kompetenz ist in hohem Maße vorhanden. Hürden waren in der Vergangenheit die bürokratischen Anforderungen zur Refinanzierung von psychotherapeutischen Leistungen. Hier regt der Ausschuss an, frühzeitig – sprich noch vor der zu erwartenden „Welle“ – mit den Kostenträgern das Gespräch zu suchen.

Planung der Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ 2022

Die inhaltliche Gestaltung der Veranstaltung sieht jetzt wie folgt aus:

1. Einführung und Moderation: Dr. Georg Kremer, Bielefeld.
2. Vortrag zu „Regularien der künftigen Weiterbildung und Bedeutung für den Berufsstand aus Sicht der BPTK“: Dr. Tina Wessels, Berlin.
3. Die Umsetzung der Weiterbildung aus Sicht der Weiterbildungsbefugten: Thorsten Borda, Castrop-Rauxel.
4. Die Umsetzung der Weiterbildung aus Sicht der (heutigen) Psychotherapeut:innen in Ausbildung bzw. (künftigen) Psychotherapeut:innen in Weiterbildung: Elisabeth Dallüge, Herne.
5. Abschließender Austausch mit dem Präsidenten der LPTK NRW

Insgesamt ist der Ausschuss sich einig, dass man mit dieser Veranstaltung ein attraktives Spannungsfeld abdeckt und alle wichtigen Positionen berücksichtigt.

Als Termin wurde der 07.09. festgelegt. Die Veranstaltung wird wegen des höheren Erreichungsgrades als Online-Veranstaltung geplant.

MWBO | Weiterbildungsbefugnis | Weiterbildungsstätten | Finanzierung

Der Ausschuss diskutiert aktuelle Überlegungen der BPTK zur angemessenen Vergütung der Weiterbildung. Unstrittig scheint, dass eine finanzielle Förderung für den stationären Bereich notwendig sei. Von Seiten des AOK-Instituts und auch der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) wird in dieser Frage kein Problem gesehen, wenn alle aktuell besetzten Stellen der PP und KJP zu Weiterbildungsstellen umgewidmet würden. Der Ausschuss weist nachdrücklich darauf hin, dass im stationären Bereich die Patientenversorgung im Vordergrund steht und nicht die Weiterbildung. Dabei ist es eine zentrale Frage, ob die verantwortliche Leitung der Weiterbildung auch für eine Leitung der Versor-

gungsleistung im Krankenhaus zuständig sei. Letztendlich wird ein Spannungsfeld zwischen Versorgungsverpflichtung und Weiterbildungsbefugten gesehen, was eine wichtige Frage für die zukünftige Arbeit sein wird. Weiterbildungsstätten verpflichten sich dabei, die Weiterbildungsanforderungen umzusetzen, was in der Praxis im Klinikalltag oftmals nicht leicht sein wird, da Versorgungserfordernisse dem entgegenstehen könnten.

Die Interessen und Aufgaben der Versorgung sind deshalb immer wieder mit den Interessen und Aufgaben der Weiterbildung abzugleichen. Die Schaffung von neuen Stellen wird aus Sicht des Ausschusses als notwendig erachtet. Das bedeutet zusätzliche Kosten für die Kliniken. Sollten die nicht abgedeckt sein, würden sich Kliniken nicht mehr als Weiterbildungsstätten zur Verfügung stellen bzw. ihre Kapazitäten reduzieren. Auch die BPtK sieht die einfache Umwandlungslösung als völlig unzureichend an. Beim nächsten DPT soll deshalb ein Vorschlag präsentiert werden, wie in dieser Frage an den Gesetzgeber herangetreten werden kann. Das Thema der Finanzierung soll beim Bericht vom DPT im nächsten Ausschuss wieder aufgenommen werden.

Der Ausschuss diskutiert eine von der DRV Bund unter Federführung von Dr. Ulrike Worrigen erstellte Präsentation zu personellen und finanziellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung in Reha-Kliniken. Die DRV Bund als Hauptbeleger von Rehabilitationseinrichtungen trägt offensichtlich schon im Vorfeld der veränderten Situation Rechnung und spielt verschiedene Szenarien bei erhöhter Anzahl von Psychotherapeut:innen in Weiterbildung durch. Deutlich wird u.a. ein erhöhter Kostenaufwand für die Rehaeinrichtungen sowie damit verbunden eine notwendige Aufstockung der Budgets, um allen Anforderungen gerecht zu werden.

Insgesamt ist noch unklar, welche „Regulierungstiefe“ für die Weiterbildung in Kliniken/ Krankenhäusern kommen werde. Herr Schürmann gibt Rückmeldung zum Austausch mit Geschäftsführern der DKG. Es bestünde durchaus Bereitschaft, dass sich Krankenhäuser als Weiterbildungsstätten bereit erklären werden, wenn nicht zu viele Auflagen für die Krankenhäuser erfolgten. Klar sei, je mehr an Weiterbildungserfordernissen in den Weiterbildungsstätten festgeschrieben sei, desto mehr müsse dies auch überprüft werden. Je konkreter und enger der Rahmen dabei gesteckt werde, desto mehr muss man befürchten, dass es weniger Weiterbildungsstätten und -befugte geben werde.

Der Ausschuss trifft sich wieder am 8.6.2022, um die Veranstaltung „Angestellte im Fokus“ final vorzubereiten. Ein weiteres Treffen des Ausschusses ist dann für den 19.10.2022 geplant.

Dr. Georg Kremer
Ausschussvorsitz

Susanne Grohmann
Stellv. Ausschussvorsitz

Bericht für den Ausschuss Satzung, Berufsordnung und Berufsethik zur 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 20.05.22 (Videokonferenz)

Im Berichtszeitraum seit der 5. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 06.11.21 haben drei Ausschusssitzungen stattgefunden. Im vorliegenden schriftlichen Bericht wird vorrangig über die Arbeit an folgenden Themen berichtet:

1. Suizidassistentz
2. Leitbild der Kammer
3. Anträge des BPTK-Vorstandes zur Änderung der Musterberufsordnung (vertagt beim 39. DPT)

Die Beratungen bzgl. der Änderungen im Heilberufegesetz NRW und der Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung zur Einbeziehung von PiA in die Gremienarbeit der Kammer NRW werden in einem Tagesordnungspunkt der 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung mündlich zusammengefasst, die Folien hierzu werden im Anhang des Protokolls der Kammerversammlung versendet werden.

Zu 1.

Der Ausschuss hat sich in einer 10. Sitzung anhand verschiedener von den Ausschussmitgliedern zusammengetragener Texte ausschließlich mit dem Thema Suizidassistentz beschäftigt. Dabei wurde nicht in Frage gestellt, dass die Profession sich in die Auseinandersetzung um das Thema einbringen sollte. Es fand ein Austausch über die fachliche Ausgestaltung einer Beratung Sterbewilliger statt. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 wurde der Gesetzgeber aufgefordert Regelungen zur Suizidassistentz zu treffen. Dies scheint nicht vorstellbar, ohne die Suizidprävention stets mitzudenken.

Zu 2.

Der Ausschuss hat das Leitbild der Kammer im Hinblick auf die Berufsethik beraten. Es wurde kein Überarbeitungsbedarf festgestellt.

Zu 3.

Auf dem 39. DPT wurden mehrere Anträge zur Änderung der Musterberufsordnung vertagt. So hatte der Ausschuss Gelegenheit, die vorgesehenen Änderungen zu beraten, bevor sie auf dem 40. DPT erneut zur Verabschiedung anstanden. Frau Varasteh hatte den Ausschuss auf Diskussionsbedarf bei zwei Anträgen hingewiesen und der BPTK im Nachgang der eine Rückmeldung gegeben.

Von der Anforderung an Praxen, ein Praxisschild zu haben, sollen Kammern in Zukunft in Ausnahmefällen abweichen können. Hier fehlte dem Ausschuss die in der Begründung formulierte zeitliche Begrenzung (z.B. aufgrund von Bauarbeiten o.ä.) im Antragstext selbst.

Außerdem bestanden Unklarheiten bzgl. eines Antrages, dass es PP / KJP zukünftig nur noch erlaubt sein soll, eine Berufsausübungsgemeinschaft mit Angehörigen **anderer verkammerter Berufe** zu bilden. Die Zielrichtung der BPTK-Kommission zur Musterberufsordnung, Berufsausübungsgemeinschaften mit Heilpraktikern auszuschließen, konnte der Ausschuss nachvollziehen. Alle Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft sollten den gleichen rechtlichen Berufspflichten unterliegen. Allerdings sah der Ausschuss das Problem, dass es einerseits verkammerte Berufe gibt (z. B. Lots*innen), mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nicht vorstellbar erscheint. Andererseits gibt es nicht verkammerte Berufe (z. B. Logopäd*innen) für die das durchaus vorstellbar ist.

Für den Ausschuss

Julia Leithäuser

Bericht aus dem Ausschuss „Psychotherapie in der ambulanten Versorgung“ für die 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 21. Mai 2022

In der Ausschussarbeit hat weiterhin das Thema Qualitätssicherung einen prominenten Platz gehabt. Der große Ratschlag hat einen guten Einblick in die aktuelle Entwicklung geliefert. Insbesondere die Perspektive, dass die Qualitätssicherung nun zuzüglich zum Gutachterverfahren eingeführt werden soll, wurde kritisch diskutiert. Beklagenswerter Weise sind in den Arbeitsprozess des IQTIG wenig Kenntnisse über psychotherapeutische Prozesse oder ein entsprechender Austausch diesbezüglich eingeflossen. Der Aufwand erscheint in Relation zu dem erwarteten Nutzen viel zu hoch, finanzielle Aspekte sind ungeklärt.

Es ist aus Sicht des Ausschusses absolut notwendig, dass die Qualitätssicherung im Rahmen eines Erprobungsverfahrens eingeführt wird. Hierdurch kann eine Evaluation und Adaption durch den Berufsstand der Psychotherapeut*innen gewährleistet werden. Das Thema wird den Ausschuss auch zukünftig immer wieder beschäftigen.

Ein weiterer Interessenschwerpunkt der Ausschussarbeit lag auf dem Thema der Komplexversorgung psychisch kranker Menschen. Hier gab Frau Barbara Lubisch einen interessanten Einblick über das NPPV Projekt und aktuelle Planungen, die möglicherweise zum 01.07.22 in Kraft treten könnten. Es ist sehr bedauerlich, dass nur Praxen mit einem vollen Versorgungsauftrag teilnehmen können. Ebenfalls sehr kritisch zu sehen ist die Tatsache, dass zunächst – auch bei Patient*innen, die sich in psychotherapeutischer Behandlung befinden – ein Befund durch einen Arzt / eine Ärztin erstellt werden muss (Arztvorbehalt). Problematisch für ländliche Regionen ist die Notwendigkeit 10 Beteiligte für ein Netzwerk ausfindig zu machen (Fachärzt*innen; Psychotherapeut*innen, Neurolog*innen und entsprechende Kooperationspartner aus den Bereichen Krankenhaus, Ergo- oder Soziotherapie, ambulante Pflege).

Menschen mit neurologischen Erkrankungen, Schmerzstörungen sowie intelligenzgeminderte Menschen sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Eine Nachbesserung der Rahmenbedingungen und der finanziellen Vergütung ist unbedingt notwendig (Verabschiedung des Vergütungskonzeptes durch den Bewertungsausschuss bis zum 18.06.2022).

Die Mitglieder des Ausschusses sprechen sich dafür aus, der Öffentlichkeit die Arbeitsweise von Psychotherapeut*innen transparenter zu machen. Das Ausbildungsniveau des Berufsstandes ist hoch. Es ist inakzeptabel, dass sich Vorurteile hartnäckig halten, unser Berufsstand würde nicht notwendige Behandlungen durchführen („leichte Fälle“) oder andere Mythen, die sich hartnäckig halten.

In der ambulanten Versorgung besteht in ländlichen Regionen ein Mangel an Sozio- und Ergotherapeut*innen, so dass diesbezügliche Verordnungen oft nicht stattfinden können. Es wäre wünschenswert, wenn ländliche Regionen gestärkt und Berufsgruppen zur Vernetzung eingeladen werden könnten.

Durch die Flutkatastrophe und den Ukraine Krieg sowie aufgrund der Pandemiefolgen ist die ambulante Versorgung psychisch kranker Menschen sehr stark nachgefragt. Da Menschen in Krisensituationen schwer fällt, einen Behandlungsplatz zu finden, könnte u.U. ein Notfalldienst für Psychotherapie sinnvoll sein. In den betroffenen Regionen der

Flutkatastrophe sind in Rheinland Pfalz 5 Neuzulassungen und eine Ermächtigung erteilt worden. In NRW ist eher die Kostenerstattung als Alternative eingebracht worden. Jüngst sind auch acht Ermächtigungen ausgesprochen worden.

Bezüglich der Telematikinfrastuktur merkt der Ausschuss an, dass die Refinanzierung nach wie vor nicht umfassend geregelt ist. Die häufigen Störungen sind zeit- und kostenintensiv, Garantieforderungen sind offen. Auch Fragen zur Datensicherheit stehen noch im Raum.

In der nächsten Sitzung werden Julia Leithäuser und Heidi Rudolf über ihre Erfahrungen mit dem NPPV Projekt berichten.

Im Oktober wird der Ausschuss sich dann schwerpunktmäßig mit der psychotherapeutischen Versorgung älterer Menschen beschäftigen und eine Handreichung und /oder eine Tagung entwickeln.

Für den Ausschuss
Britta Hollenbeck (Vorsitzende)

Bericht der Kommission „Klinische Neuropsychologie und Neuropsychologische Psychotherapie“ für die 6. Sitzung der 5. Kammerversammlung am 21. Mai 2022

Die Kommission „Klinische Neuropsychologie und Neuropsychologische Psychotherapie“ ist bisher zweimal zusammengekommen. In der ersten Sitzung wurde Herr Suchan zum Kommissionvorsitzenden gewählt. In dieser Sitzung wurden auch die ersten Ziele der Kommission benannt. Diese bezogen sich direkt auf die Abklärung der Umsetzbarkeit der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) für den Bereich Neuropsychologie. Durch die Erfahrungen mit den Problemen der ersten MWBO für Neuropsychologie, die mehrfach angepasst werden musste, damit sie umsetzbar ist, wird hier versucht die Probleme so gut es geht im Vorherein zu erkennen und wenn nötig zu beseitigen. Mit diesem Arbeitsauftrag wurde direkt in der zweiten Sitzung begonnen. In dieser Sitzung, die fast komplett in Präsenz stattfand, wurde damit begonnen, die Umsetzbarkeit jedes einzelnen Punktes der MWBO zu prüfen. Da hierbei bereits deutliche Probleme sichtbar wurden und eine Zuordnung der Kompetenzen zur Vermittlung dieser Inhalte sowie zusätzlich eine allgemeine Verständlichkeit einzelner Punkte große Probleme aufwarfen, wurde zeitnah für den 15. Juni 2022 eine weitere Sitzung angesetzt. In der Zwischenzeit sollen die Kommissionsmitglieder die MWBO unter dem Gesichtspunkt der eigenen Zuständigkeit bzw. der selbst zu gestaltenden Umsetzung einzelner Punkte durchsehen.

Insgesamt gestaltet sich die Kommissionsarbeit als überaus effektiv, kreativ und gewissenhaft.

Bochum, 18.05.2022

gez. Boris Suchan
Vorsitzender der Kommission